

**Satzung
für die Stiftung zur Förderung von Schülern und Schülerinnen
an weiterführenden Schulen in der Stadt Hof, (Schülerförderstiftung)**

Vom 8. September 2017

Präambel

Der Schülerheim- und Studienheimstiftung in Hof, welche durch gemeinsames Stiftungsgeschäft der früheren Vereine „Schülerheim der Oberrealschule Hof“ und „Evangelisches Studienheim Hof“ vom 31.3.1939 und durch Genehmigungsentschließung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28.3.1940 - Nr. II 15864 - entstanden ist, hat der Stadtrat der Stadt Hof nach Auflösung des Schülerheims Hof auf Grund der damaligen Artikel 8 und 35 des Bayer. Stiftungsgesetzes unter Umwandlung ihres Zweckes und Änderung ihres Namens eine mit Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. November 1967 - Nr. II/11 - 2/117 795 – genehmigte neue Satzung gegeben.

Danach hat der Stadtrat der Stadt Hof in seiner Sitzung am 2.8.1985 beschlossen, die Vereinigten Stipendienstiftungen (wurde im Jahre 1952 aus sieben Stiftungen zusammengelegt) aufzuheben und das Vermögen der Stiftung zur Förderung von Schülern und Schülerinnen an weiterführenden Schulen in der Stadt Hof zu übertragen. Die Aufhebung wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29.11.1985, Nr. V/2 – K 1125 H – 2/160 193 genehmigt.

Durch verschiedene stiftungs- und abgabenrechtliche Rechtsänderungen wurde eine Aktualisierung der Satzung erforderlich.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung von Schülern und Schülerinnen an weiterführenden Schulen in der Stadt Hof (Schülerförderstiftung)“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hof. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung gewährt Ausbildungsbeihilfen und Stipendien zur Förderung von Schülern und Schülerinnen an den weiterführenden (höheren und mittleren) Schulen in Hof. Eine Unterstützung soll regelmäßig nur jenen Schülern und Schülerinnen gewährt werden, die keinen Anspruch auf Gewährung von finanziellen Beihilfen seitens der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern haben oder von dort nur ungenügend gefördert werden können.
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3**Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (3) Die Erhebung eines angemessenen Verwaltungskostenbeitrages durch die Stadt Hof oder durch eine mit der Verwaltung der Stiftung beauftragte Institution ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4**Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Satzung aus 105.646,95 € (Wert zum 31.12.2016). Es besteht aus Kapital- und Besitzwerten, wie sie in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen sind.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.

§ 5**Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - 1. Aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen)
 - 2. Aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Vertretung und Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird von der Stadt Hof nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vertreten und verwaltet. Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Stadt (Stadtrat, Stiftungsausschuss, Oberbürgermeister). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt nach den geltenden Gesetzen, dem Stiftungszweck und nach dieser Satzung. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Die Mitglieder der Vertretungs- und Verwaltungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Stiftung kann von den städtischen Dienstvorschriften abweichende Regelungen treffen.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Hof. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Anerkennung durch die Regierung von Oberfranken mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durch diese Satzung wird die bisherige Satzung vom 08.09.1967 außer Kraft gesetzt.